



**ANALYSE IM AUFTRAG VON GREEN PLANET ENERGY EG (07/2023)**

## Wie Braunkohle staatlich gefördert wird

Damit Deutschland seine Klimaziele erreichen kann, braucht es einen schnellen Kohleausstieg. Trotzdem fließen immer noch staatliche Gelder in die Förderung von Braunkohle. Im Jahr 2022 wurde der Abbau von Braunkohle und die Erzeugung von Braunkohlestrom in Deutschland mit rund 1,7 Milliarden Euro gefördert. 1,2 Milliarden Euro kommen direkt aus dem Staatshaushalt und fehlen dort für andere Maßnahmen. Die restlichen 500 Millionen Euro belasten den Staatshaushalt nicht – werden aber zum Teil direkt von Stromkund\*innen übernommen.

**Von Isabel Schrems unter Mitarbeit von Kim Warneke**

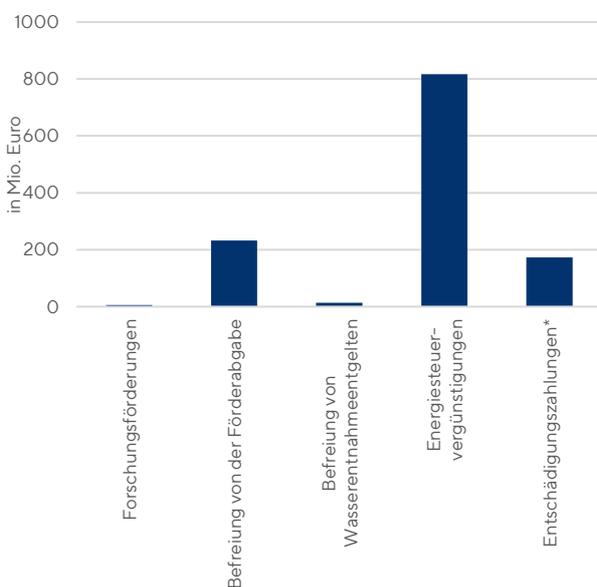
Der Abbau von Braunkohle und die Erzeugung von Strom aus Braunkohle wird in Deutschland immer noch staatlich gefördert. In dieser Analyse stellen wir dar, wie hoch die staatlichen Förderungen der Braunkohle im Jahr 2022 waren. Wir unterscheiden zwischen staatlichen Förderungen mit Budgetwirkung und staatlichen Förderungen ohne Budgetwirkung.

Erstere haben eine direkte Auswirkung auf den Staatshaushalt (u.a. Finanzhilfen und Steuervergünstigen). Dadurch werden die Steuerzahler\*innen in Deutschland an der Finanzierung der staatlichen Förderungen mit Budgetwirkung beteiligt. Staatliche Förderungen ohne Budgetwirkung belasten den Staatshaushalt dagegen nicht.

## 1 Staatliche Förderungen mit Budgetwirkung

Wie Abbildung 1 zeigt, betrug die Summe der staatlichen Förderungen mit Budgetwirkung für den Braunkohlestrom im Jahr 2022 **rund 1,2 Mrd. Euro**. Am höchsten fallen die Energiesteuervergünstigungen aus, gefolgt von den Befreiungen bei der Förderabgabe (einer Abgabe, die bei der Förderung von Rohstoffen erhoben wird).

**Abbildung 1: Staatliche Förderungen mit Budgetwirkung im Jahr 2022**



Quelle: eigene Darstellung

\*Entschädigungszahlungen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der beihilferechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission zu betrachten.

### 1.1 Forschungsförderung

Ein Teil der staatlichen Förderungen entfällt auf Forschungsausgaben, die Technologien mit Bezug auf den Braunkohleabbau oder die Braunkohleverstromung betreffen.

- <sup>1</sup> Für eine Übersicht aller geförderten Projekte im Bereich Kraftwerkstechnik muss im Suchfeld „Leistungsplansystematik“ der Wert „EA1%“ eingegeben werden.
- <sup>2</sup> Die Förderbereiche sind von A bzw. AA bis Z geordnet. Er Förderbereich „Rationelle Energieumwandlung“ ist unter „EA“ angeordnet.

Der Förderkatalog der Bundesregierung gibt Auskunft über die finanzielle Unterstützung im Bereich der Forschung für die Braunkohle. Besonders relevant sind hierbei die Förderungen der Kraftwerkstechnik (Bundesregierung 2023).<sup>1</sup> Gefördert wird insbesondere Forschung im Bereich der Effizienztechnologien, allgemeiner Kraftwerkstechnologie, Baustoffen sowie der Nutzung von Gas und Wasserstoff als Energieträger.

Es ist nicht immer eindeutig ersichtlich, welche Forschungsförderungen explizit dem Energieträger Braunkohle dienen. In den meisten Fällen muss der Anteil der Braunkohle an der Gesamtförderung für Kraftwerkstechnik geschätzt werden.

Dabei gehen wir wie folgt vor:

- Wir berücksichtigen sämtliche Projekte im Förderbereich "EA Rationelle Energieumwandlung"<sup>2</sup>, bei denen aus dem Projekttitel eindeutig hervorgeht, dass sie ausschließlich den Energieträger Braunkohle betreffen.
- Für zusätzliche Projekte im Bereich "EA Rationelle Energieumwandlung", bei denen keine direkte Zuordnung möglich war, nehmen wir an, dass die Forschungsförderung für den jeweiligen Energieträger proportional zu seiner relativen Stromerzeugung erfolgt.<sup>3</sup>

Mit diesem Vorgehen kann die Förderung von Forschung und Entwicklung von Braunkohletechnologien im Jahr 2022 auf **5,5 Mio. Euro** beziffert werden.

### 1.2 Befreiung von der Förderabgabe

Das Bundesberggesetz (BbergG) schreibt in § 31 vor, dass auf bergfreie Bodenschätze grundsätzlich 10% des Marktpreises als Förderabgabe zu zahlen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Teil des Gewinns, der durch die Förderung von Rohstoffen erzielt wird, der Allgemeinheit zugutekommt.

Die Länder haben jedoch die Möglichkeit, die Höhe der Förderabgabe zu variieren oder bestimmte Rohstoffe von der Abgabe zu befreien. Gemäß § 151 Absatz 2 Nr. 2

- <sup>3</sup> Nicht berücksichtigt wurden Projekte der Leistungsplansystematik EA1351 bis EA1389 (CO<sub>2</sub>-Lagerung, -Transport etc., da diese zum großen Teil Industrieprozesse betreffen) sowie solche, die nicht klar dem Bereich der Kraftwerkstechnik zuordbar sind.

BbergG wird die Braunkohleförderung komplett von der Förderabgabe befreit.

Die Höhe der entgangenen Einnahmen lässt sich auf Basis der geförderten Braunkohlemenge, der Höhe der Förderabgabe sowie des Marktpreises für Braunkohle berechnen:

- Im Jahr 2022 wurden in Deutschland **130,8 Mio. Tonnen Braunkohle** gefördert (Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. 2023).
- Die Höhe der Förderabgabe wird bei **10% des Marktpreises** angesetzt.
- Der Marktpreis von Braunkohle wird auf Basis des Jahresabschlusses der LEAG von 2021 auf **17,84 Euro/Tonne** geschätzt.<sup>4</sup>

Die Kosten der Befreiung von der Förderabgabe belaufen sich in Summe auf ca. **233 Mio. Euro**.

### 1.3 Befreiung von Wasserentnahmeentgelten

Die Befreiung von Wasserentnahmeentgelten stellt eine weitere staatliche Förderung der Braunkohlewirtschaft dar. Grundsätzlich werden in allen Bundesländern mit Braunkohletagebauten Wasserentnahmeentgelte erhoben. Dadurch sollen den Verursachern die Umweltkosten der Wasserentnahme in Rechnung gestellt werden. Allerdings werden die Braunkohleunternehmen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Niedersachsen von diesen Entgelten befreit, insofern das Wasser nicht für andere wirtschaftliche Zwecke (z.B. die Kühlung von Kraftwerken) genutzt wird (UBA 2021a).<sup>5</sup>

Auf Basis des Anteils des wirtschaftlich nicht genutzten Wassers und des kalkulatorischen Wasserentnahmeentgelts lässt sich die Höhe der entgangenen staatlichen Einnahmen berechnen:

- Die Menge des abgepumpten Wassers, das keiner weiteren wirtschaftlichen Verwendung zugeführt wurde, wird auf rund 341 Mio. m<sup>3</sup> angesetzt.
- Der kalkulatorische Preis des Wasserentnahmeentgelts wird auf 4,2 Ct/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Kosten der Befreiung von den Wasserentnahmeentgelten belaufen sich im Jahr 2022 somit auf rund **14 Mio. Euro**.

### 1.4 Energiesteuervergünstigungen

Die Nutzung von Kohle wird in Deutschland zudem durch verschiedene Energiesteuervergünstigungen begünstigt. Wenn Kohle zur Stromerzeugung verwendet wird, kann sie vollständig von der Energiesteuer befreit werden.<sup>6</sup> Indirekt wird die Stromerzeugung aus Kohle jedoch über die Stromsteuer (eine Verbrauchssteuer) bepreist. Allerdings existieren umfangreiche Ausnahmen von der Stromsteuer insbesondere für energieintensive Unternehmen, was die tatsächliche Höhe der Besteuerung stark minimiert (z.B. Spitzenausgleich, Stromsteuerbefreiung für bestimmte Verfahren und Prozesse).

Wird die Kohle zur Wärmeerzeugung verwendet, so fällt eine Energiesteuer in Höhe von 0,33 Euro / Gigajoule (GJ) an. Das entspricht dem Mindeststeuersatz der EU-Energiesteuerrichtlinie für den privaten Gebrauch von Kohle.

Die Energiesteuer spiegelt allerdings nicht die CO<sub>2</sub>-Intensität des Rohstoffs und die damit verbundenen Umwelt- und Klimakosten wider. Im Vergleich mit anderen fossilen Energieträgern fällt die Energiebesteuerung von Kohle – gemessen am Energie- und CO<sub>2</sub>-Gehalt – viel geringer aus.

Laut Umweltbundesamt (UBA 2021a) würde ein angemessener Steuersatz für Kohle, welcher sich an Energiegehalt- und CO<sub>2</sub>-Intensität orientiert, bei 1,98 Euro / GJ liegen (im Wärmesektor). Als Referenzgröße dient der aktuelle Steuersatz für leichtes Heizöl. Zudem müsse die Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung umgehend abgeschafft und auch im Strombereich die Energiesteuersätze angepasst werden (UBA 2021a).

Für die Berechnung des Umfangs der Energiesteuervergünstigen für Braunkohle wird der hypothetische, „angemessene“ Steuersatz für Kohle nach dem UBA herangezogen. Der Umfang der Energiesteuervergünstigungen ergibt sich aus den potenziellen Einnahmen, wenn der angemessene Steuersatz auf den Primärenergieverbrauch von Braunkohle gezahlt werden müsste – abzüglich der aktuell erhobenen Stromsteuer und Energiesteuer, die der Braunkohle zugeordnet werden kann.

<sup>4</sup> Der Marktpreis von Braunkohle fiel im Jahr 2022 aufgrund der Energiepreiskrise infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine voraussichtlich deutlich höher aus. In Ermangelung des Jahresberichts aus dem Jahr 2022 wird sich hier jedoch auf die Datenlage im Jahr 2021 bezogen. Die Jahresabschlüsse der unterschiedlichen Braunkohlebergbaubetreiber sind einsehbar unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de).

<sup>5</sup> In Nordrhein-Westfalen wurden 2011 die Ausnahmeregelungen für Braunkohle abgeschafft.

<sup>6</sup> Wenn die Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) stattfindet bzw. der erzeugte Strom in Anlagen kleiner als 2 MW der Stromsteuer unterfällt (Zusatz seit 1.1.2018).

- Das hypothetische **Soll-Aufkommens** wird auf Basis einer potenziellen Energiesteuer in Höhe von 1,98 Euro / GJ berechnet. Das Soll-Aufkommen aus dem Verbrauch von Braunkohle wird durch Multiplikation des potenziellen Energies-teuersatzes mit dem primärenergetischen Ver-sorgungsbeitrag ermittelt. Der Primärenergie-verbrauch von Braunkohle (d.h. der Verbrauch von Primärenergie auf Basis von Braunkohle) lag in Deutschland 2022 bei etwa 1,174 Petajoule (PJ) (AG Energiebilanzen 2022).
- Die **Mindereinnahmen** (Steuervergünstigungen) werden als Differenz zwischen Soll- und Ist-Aufkommen erfasst.
- Das **Ist-Aufkommen** stellt die seit 1999 erhobene Stromsteuer dar (gemäß dem Anteil der Braunkohle an der Stromerzeugung) sowie die Energiesteuer in Höhe von 0,33 Euro / GJ bei der Wärmeerzeugung.<sup>7</sup>

Die Netto-Energiesteuervergünstigung der Braunkohle beträgt unter diesen Annahmen im Jahr 2022 **rund 817 Mio. Euro**.

## 1.5 Entschädigungszahlungen

In § 44 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVVG) wurden feste Entschädigungszahlungen für Stilllegungen von Braunkohlekraftwerken bis 2030 in Höhe von insgesamt **4,35 Mrd. Euro** festgelegt. Details dazu wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisiert. **2,6 Mrd. Euro** der Entschädigungszahlungen sollen an RWE (Rheinisches Revier) gezahlt werden, **1,75 Mrd. Euro** sollen an die LEAG (Lausitzer Revier) gehen. Die Entschädigungszahlungen sollen die entgangenen Gewinne und die zusätzlichen Kosten eines vorgezogenen Ausstiegs widerspiegeln.

Kohleunternehmen in anderen Ländern (z.B. Großbritannien) wurden bei einem staatlich festgelegten Kohleausstieg nicht entschädigt. Auch nach deutschem Recht wäre

eine Schließung von Braunkohlekraftwerken nach 25 Jahren Betriebsdauer ohne Entschädigungszahlungen rechtssicher möglich. Eine Analyse von BBH zeigt, dass bis dahin von einer Amortisation der Investitionen inklusive einer angemessenen Gewinnerwirtschaftung realistisch ist (Becker Büttner Held (BBH) 2017).

Entschädigungszahlungen wären demnach nur für Kraftwerke notwendig, die jünger als 25 Jahre sind. Rund 90% der Anlagen werden jedoch bei gesetzlich festgelegten Kohleausstieg 25 Jahre oder älter sein. Demnach wäre nur für einen sehr geringen Teil der Stilllegungen Entschädigungszahlungen notwendig (ClientEarth 2019).

Die Europäische Kommission hat im März 2021 eine umfassende beihilferechtliche Untersuchung der Entschädigungszahlungen eingeleitet. Die Entschädigungszahlungen wären nach EU-Beihilfavorschrift nur dann genehmigungsfähig, wenn durch diese u.a. ein Beitrag zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse geleistet würde und die Beihilfemaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind (FÖS 2020; Öko-Institut e.V. 2020). Inwiefern dies bei den geplanten Entschädigungszahlungen an RWE und LEAG gegeben ist, wird die beihilferechtliche Untersuchung der EU zeigen.

Für RWE beginnt die Auszahlung der Entschädigungen am 31. Dezember 2020, für die LEAG am 31. Dezember 2025 (zum Zeitpunkt der ersten Stilllegung eines Kraftwerksblocks).

Die Höhe der Raten für RWE beträgt laut dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils 173 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2024 bis 2029 erhöht sich die jährliche Rate auf 318 Mio. Euro (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022).

Demnach profitiert RWE im Jahr 2022 bereits von Entschädigungszahlungen in Höhe von **173 Mio. Euro** (unter der Bedingung, dass die europäische Kommission die Entschädigungszahlungen für beihilferechtlich zulässig erklärt).

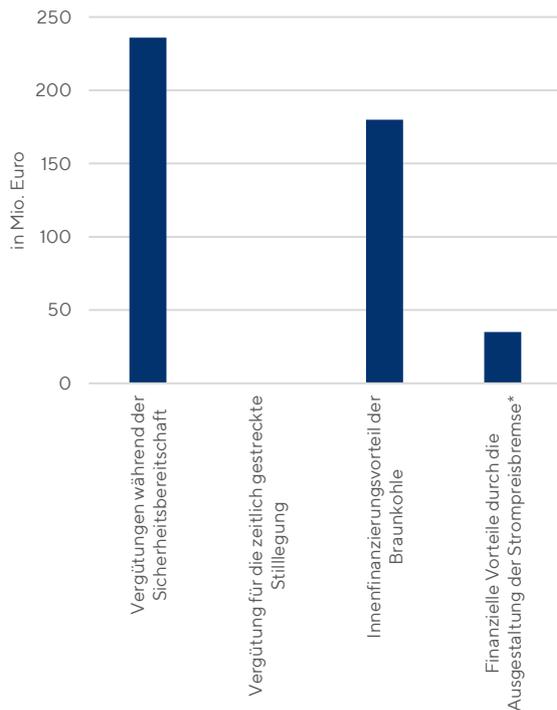
<sup>7</sup> Das Aufkommen der Energiesteuer wird als Multiplikator der versteuerten Menge an Kohle für das Jahr 2021 i.H.v.

rund 69,82 Mio. GJ und dem Steuersatz i. H.v. 0,33 Euro / GJ berechnet.

## 2 Staatliche Förderungen ohne Budgetwirkung

Die staatlichen Förderungen, die den Staatshaushalt nicht belasten, betragen im Jahr 2022 in Summe **rund 500 Mio. Euro** (siehe Abbildung 2).

**Abbildung 2: Staatliche Förderungen ohne Budgetwirkung im Jahr 2022**



Quelle: eigene Darstellung

\* Es handelt sich hierbei um den theoretischen Vorteil. Wie hoch der finanzielle Vorteil tatsächlich ist, hängt davon ab, wie hoch die Gewinnabschöpfung bei RWE ausfällt.

### 2.1 Vergütungen während der Sicherheitsbereitschaft

Ab dem Jahr 2016 bis 2023 wurde ein Teil der Braunkohlekraftwerke schrittweise in eine Sicherheitsbereitschaft überführt. Für die Sicherheitsbereitschaft der Kraftwerke wurden die Betreiber entlohnt. Die Vergütung basiert in erster Linie auf der Höhe der entgangenen Gewinne (d.h. Gewinne, die mit den Kraftwerksblöcken bei Weiterbetrieb erzielt worden wären). Zudem beinhaltet die Vergütung Entschädigungen für die Kosten, die durch die Bereithaltung der Kraftwerke sowie die Vorbereitung der vorläufigen Stilllegung anfallen (abzüglich vermiedener Fixkosten durch die vorläufige Stilllegung) (Europäische Kommission 2016). Der Großteil der Zahlungen erfolgt also ohne konkrete „Gegenleistungen“ der Kohleunternehmen,

weshalb sie als staatliche Förderungen angesehen werden können.

Die Gesamtkosten der Vergütung während der Sicherheitsbereitschaft belaufen sich auf 1,65 Mrd. Euro (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie o.J.; Schroeter 2021). Das entspricht im Durchschnitt **rund 236 Mio. Euro jährlich**.

Als Reaktion auf die Gasmangellage infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine wurde die Sicherheitsbereitschaft der Kraftwerke bis zum 31. März 2024 verlängert (Bundestag 2022).

Finanziert werden diese Kosten über die Bundesnetzagentur durch eine Umlage auf die Netzentgelte (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie o.J.). Daher handelt es sich bei diesen Vergütungen nicht um budgetwirksame staatliche Förderungen. Durch die Umlage auf die Netzentgelte kommen die Stromkund\*innen für diese Kosten auf.

### 2.2 Vergütung für die zeitlich gestreckte Stilllegung

Gemäß §50 KVBG erhalten die Betreiber großer Braunkohlekraftwerke zudem eine Vergütung für die „zeitlich gestreckte Stilllegung“ der Kraftwerke (ähnlich der Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG).

Es ist geplant, drei Braunkohlekraftwerke in die zeitlich gestreckte Stilllegung zu überführen (Jänschwalde A ab 31.12.2025, Jänschwalde B ab 31.12.2027, Niederaußem H oder G ab 31.12.2029). Von der Vergütung für die zeitlich gestreckte Stilllegung werden die Kraftwerksbetreiber demnach erst ab 2026 profitieren können.

Im KVBG (Anlage 3) ist eine Formel zur Berechnung der Vergütung für die zeitlich gestreckte Stilllegung genannt. Die Formel entspricht weitestgehend jener zur Berechnung der Vergütung während der Sicherheitsbereitschaft (Anlage zu §13g des Energiewirtschaftsgesetzes) – allerdings sind hier keine Entschädigungen für Kosten zur Bereithaltung der Kraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft enthalten.

Wie bei den Vergütungen während der Sicherheitsbereitschaft, haben die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, die Kosten der Vergütung für die zeitlich gestreckte Stilllegung über die Netzentgelte an die Stromkund\*innen weiterzureichen (§50 KVBG) (Bundestag 2020).

## 2.3 Innenfinanzierungsvorteil der Braunkohle

Die Bergbaubetreiber profitieren zudem von der Praxis der Rückstellungen. Die unternehmensinternen Rückstellungen sollen die Folgekosten des Braunkohlebergbaus (z.B. Schädigung des Grundwasserhaushalts) absichern. Rückstellungen sind zukünftige Zahlungsverpflichtungen in der Bilanz (Passivseite). Bis zur Fälligkeit der Zahlung stehen sie den Betreibern jedoch frei zu Verfügung. Das kann als finanzieller Vorteil für die Betreiber gewertet werden. Denn sie können die Mittel der Rückstellungen frei zur Finanzierung von Unternehmensaktivitäten nutzen. Im Gegensatz dazu ist es beispielsweise bei der Errichtung von Windkraftanlagen gängige Praxis, Sicherheitsleistungen zu erheben (FÖS 2018).

Die Höhe des Innenfinanzierungsvorteils der Braunkohle wird anhand der in FÖS (2018) entwickelten Methodik quantifiziert. Dabei wird die Rückstellungs-Praxis mit einem Referenzszenario verglichen, in welchem die Rückstellungen nicht bei den Bergbaubetreibern verbleiben, sondern in einen öffentlich-rechtlichen Fonds eingezahlt werden. Es wird angenommen, dass der Zinssatz in diesem Fonds einer Rendite risikoarmer Wertpapiere entspricht. Der Innenfinanzierungsvorteil stellt den „Mehrgewinn“ der Nutzung der Rückstellungen für Investitionen anstelle der Anlage im öffentlich-rechtlichen Fonds dar. Die Höhe des Mehrgewinns hängt von den Investitionen des Braunkohle-Unternehmens ab. Der Mehrgewinn wird hier vorsichtig auf 2% geschätzt.

Auskunft über die Höhe der Rückstellungen erhält man ab dem Jahr 2005 in den Jahresabschlüssen der Betreiber. Für den Zeitraum 1990–2004 nehmen wir an, dass die Rückstellungen jährlich bei 2 Mrd. Euro lagen. Der Zeitraum vor 1990 wird nicht berücksichtigt (konservative Schätzung).

Auch der Zinseszinsseffekt wird bei der Berechnung des Innenfinanzierungsvorteils berücksichtigt. Allerdings wird hier – ebenfalls im Sinne einer konservativen Schätzung – die durchschnittliche Rendite von langfristigen Staatsanleihen zugrunde gelegt (statt höherer Renditen durch Investitionen). Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Innenfinanzierungsvorteil der Braunkohle in Höhe von **rund 180 Mio. Euro**.

## 2.4 Vorteile durch die Ausgestaltung der Strompreisbremse

Das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) verpflichtet die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dazu, einen bestimmten Teil ihrer Gewinne an den Netzbetreiber zu zahlen (Gewinnabschöpfung). Dieser Anteil soll die Strompreisbremse, welche seit Anfang 2023 in Kraft ist, finanzieren und damit Verbraucher\*innen entlasten.

Generell sollen 90% der Erlöse abgeschöpft werden. Allerdings wird zuvor ein bestimmter Referenzkosten-Satz vom Abschöpfungsbetrag abgezogen. Die Braunkohleanlagen im Rheinischen Revier konnten jedoch zum Teil von Sonderregeln bei der Strompreisbremse profitieren. Dies betrifft all jene Anlagen, deren Abschaltung auf das Jahr 2030 vorgezogen wird (Neurath F, Neurath G und Niederaußem K) (BMWK 2022). Diese Anlagen erhalten einen Aufschlag in Höhe von 2 ct/kWh auf den pauschalen Fixkostendeckungsbeitrags von 3 ct/kWh (§16 Abs. 5 StromPBG). Das bedeutet, dass sich der Abschöpfungsbetrag reduziert. Im Zeitraum 1.12.2022 bis 30.6.2023 würde sich die Summe an Erlösen von RWE, die nicht für die Berechnung der Abschöpfung berücksichtigt werden, theoretisch um **242 Mio. Euro** erhöhen. Wie hoch der finanzielle Vorteil tatsächlich ist, hängt davon ab, wie hoch die Gewinnabschöpfung bei RWE ausfällt. Im Rahmen dieser Analyse kann vorerst nur eine Aussage über den theoretischen Vorteil getroffen werden. Der tatsächliche Vorteil muss unter der Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Erlöse von RWE im Zeitraum der Gewinnabschöpfung berechnet werden.

Im Jahr 2022 würde sich der Vorteil theoretisch etwa auf **35 Mio. Euro** belaufen.

**Tabelle 1: Verringerter Abschöpfungsbeitrag Rheinisches Revier**

AKW	Strommengen (TWh)*	Verringerter Abschöpfungsbeitrag (Mio. Euro)**
Neurath F	4,1	82
Neurath G	4,3	86
Niederaußem K	3,7	74
<b>Summe</b>	<b>12,1</b>	<b>242</b>

Quelle: eigene Berechnungen für Strommengen im Zeitraum 1.12.2022 – 30.6.2023 auf Grundlage (Energy-Charts.info 2022) \*Prognose auf Grundlage Erzeugung 2022 \*\*sofern Referenzerlöse von mind. 5 ct/kWh erzielt werden

### 3 Sonstige Förderungen

#### 3.1 Öffentliche Finanzierung der Braunkohlensanierung der ehemaligen DDR-Tagebaue

Von 1991 bis Ende des Jahres 2022 wurden insgesamt etwa **11,87 Mrd. Euro** für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Grundsanierung der ehemaligen DDR-Tagebaue eingesetzt. Geregelt wurde die Kostenteilung zwischen Bund und Ländern (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) in sogenannten „Verwaltungsabkommen“ (UBA 2021b).

Da es sich hierbei um Altlasten der ehemaligen DDR handelt, werden diese nicht der heutigen Stromerzeugung angerechnet.

#### 3.2 Kohleersatzbonus

Betreiber einer Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-Anlage, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, haben die Möglichkeit vom sogenannten „Kohleersatzbonus“ zu profitieren. Wenn sie ihre Anlage bis zum Jahr 2029 ersetzen oder umrüsten, erhalten sie einen einmaligen Bonus. Bedingung dabei ist, dass die Anlage künftig mit Abfall, Abwärme, Biomasse und gasförmigen bzw. flüssigen Brennstoffen betrieben wird. Die Höhe des Bonus variiert je nach Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Er beträgt zwischen 5 und 390 Euro/Kilowatt (kW). Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage reduziert sich der Bonus jährlich um 15 Euro je kW (siehe Tabelle 2) (§7c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWKG 2023).

Die Bundesregierung sieht für diese Förderung insgesamt maximal 1,8 Mrd. Euro pro Jahr vor. In welchem Umfang Braunkohle-KWK-Anlagen vom Kohleersatzbonus profitieren werden, kann im Rahmen dieser Analyse nicht abgeschätzt werden. Einer Analyse von Energy Brainpool zufolge kommen KWK-Großanlagen mit einer kumulierten Nettonennleistung von rund 0,5 GW (Braunkohle) bzw. 11 GW (Steinkohle) für den Bonus infrage (Energy Brainpool 2021).

**Tabelle 2: Höhe des Kohleersatzbonus in Euro/kW in den Jahren 2023-2026**

Jahr der Inbetriebnahme (bestehende Anlage)	Jahr der Inbetriebnahme (neue Anlage)			
	2023	2024	2025	2026
<b>1975-1984</b>	20	15	10	5
<b>1985-1994</b>	225	210	195	180
<b>ab 1995</b>	390	365	340	315

Quelle: §7c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2023)

#### 3.3 Finanzielle Vorteile durch den Besitz von Flächen

§ 77 ff. des BBergG räumt den Bergbauunternehmen die Möglichkeit ein, fremdes Grundeigentum ohne die Zustimmung der Eigentümer\*innen für bergbauliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Die sogenannte „Grundabtretung“ eines Grundstücks für den Braunkohletagebau ist dann zulässig, wenn es „dem Wohle der Allgemeinheit dient“ (§ 79 Abs. 1 BBergG).

Diese Regelung ist der Grund dafür, dass viele Orte auch gegen den Willen der Bewohner\*innen in Deutschland für Braunkohletagebaue weichen mussten. Laut BUND mussten insgesamt rund 300 Orte seit dem Ende des 2. Weltkrieges für den Abbau von Braunkohle aufgegeben werden. Mehr als 120.000 Menschen wurden insgesamt umgesiedelt (BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen o.J.).

Nicht bekannt ist, wie viele Menschen ihre Grundstücke unfreiwillig im Rahmen von Grundabtretungen an die Bergbauunternehmen abgeben mussten.

Generell ist unklar, wie viele der bergbaulich genutzten Flächen sich genau im Eigentum der Bergbauunternehmen befinden. Klar ist jedoch, dass sich die Eigentumsverhältnisse je nach Region unterscheiden. Im Lausitzer Revier ist der Großteil der bergbaulich genutzten Flächen im Eigentum der LEAG. Nur ein geringer Anteil der Flächen wurde der LEAG auf Basis von Überlassungsverträgen o.ä. zur Mitnutzung überlassen. Diese Flächen müssen im Zuge der nachbergbaulichen Flurneuordnung den Eigentümer\*innen zurückgegeben werden (IFOK u. a. 2018).

Die LEAG plant, ihre Flächen nach Ende des Kohleabbaus im Lausitzer Revier für den Betrieb von Photovoltaik- und Wind-Anlagen zu nutzen (LEAG 2022). So wird sie auch nach dem Ende des Bergbaus die Möglichkeit haben, wirtschaftliche Gewinne durch die Verfügbarkeit der Flächen zu erzielen, die Menschen teilweise gegen ihren Willen für

das „Wohl der Allgemeinheit“ – dem Abbau von Braunkohle – abgeben mussten.

Gemäß BbergG sind die Braunkohleunternehmen verpflichtet, den Eigentümer\*innen im Falle der Grundabtretung eines Grundstücks eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem sogenannten „Verkehrswert“ des Grundstücks. Der Verkehrswert wird in der Regel in einem Gutachten ermittelt.

Ein finanzieller Ausgleich hat also stattgefunden. Trotzdem kann es als finanzieller Vorteil angesehen werden,

dass die LEAG nun nach Ende des Braunkohleabbaus im Lausitzer Revier mit der Nutzung von Flächen, die sie teilweise nach BbergG für den Abbau von Braunkohle erhalten hat, weiter wirtschaftliche Gewinne erzielen kann.

Der Vorteil ergibt sich insbesondere im Vergleich zu anderen Projektierern von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, da diesen erheblich höhere Kosten für die Flächenakquise entstehen (u.a. durch Personal- und Sachkosten für Akquise; höhere Flächenkosten im Vergleich zu historisch niedrigen Verkehrswerten der Grundstücke).

## LITERATUR

AG Energiebilanzen (2022): Primärenergie in der Bundesrepublik Deutschland 2021/2022.

Becker Büttner Held (BBH) (2017): Ein Kohleausstieg nach dem Vorbild des Atomausstiegs?. Abrufbar unter: [https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2015/Kohlekonsens/Agora\\_Rechtsgutachten-Kohlekonsens\\_WEB.PDF](https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2015/Kohlekonsens/Agora_Rechtsgutachten-Kohlekonsens_WEB.PDF).

BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen (o.J.): Verschwindende Dörfer. Abrufbar unter: <https://www.bund-nrw.de/themen/braunkohle/hintergruende-und-publikationen/verheizte-heimat/verschwindende-doerfer/#:~:text=Seit%20Ende%20des%202.,als%20120.000%20Menschen%20wurden%20umgesiedelt.>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Evaluierung der Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft. Abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/evaluierung-der-braunkohle-sicherheitsbereitschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/evaluierung-der-braunkohle-sicherheitsbereitschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004299.pdf>.

Bundesregierung (2023): Förderkatalog der Bundesregierung. Abrufbar unter: <https://foerderportal.bund.de/foerkat/jsp/SucheAction.do?actionMode=searchmask>.

Bundestag (2020): Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz). Abrufbar unter: [www.bdgl.de](http://www.bdgl.de).

Bundestag (2022): Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002356.pdf>.

ClientEarth (2019): Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke. Abrufbar unter: <https://www.clientearth.de/media/fwpxjbuq/2019-10-28-kein-geld-fuer-alte-braunkohlekraftwerke-ce-de.pdf>.

Energy Brainpool (2021): Fact Sheet: Kohleersatzbonus. Abrufbar unter: [https://green-planet-energy.de/fileadmin/images/energiepolitik/antikohle/211105\\_EnergyBrainpool-FactSheet-Kohleersatzbonus.pdf](https://green-planet-energy.de/fileadmin/images/energiepolitik/antikohle/211105_EnergyBrainpool-FactSheet-Kohleersatzbonus.pdf).

Energy-Charts.info (2022): Jährliche Stromerzeugung aus Braunkohle in Deutschland 2022. Abrufbar unter: [https://energy-charts.info/charts/energy/chart.html?l=de&c=DE&chartColumnSorting=default&interval=year&year=2022&source=fossil\\_brown\\_coal\\_lignite\\_unit&stacking=stacked\\_absolute&partsum=0&sum=1](https://energy-charts.info/charts/energy/chart.html?l=de&c=DE&chartColumnSorting=default&interval=year&year=2022&source=fossil_brown_coal_lignite_unit&stacking=stacked_absolute&partsum=0&sum=1).

Europäische Kommission (2016): Staatliche Beihilfe SA.42536 – Deutschland. Stilllegung deutscher Braunkohlekraftwerksblöcke. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/261321/261321\\_1762504\\_158\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/261321/261321_1762504_158_2.pdf).

FÖS (2017): Was Strom wirklich kostet: Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten von konventionellen und erneuerbaren Energien. Langfassung. Abrufbar unter: [http://www.greenpeace-energy.de/fileadmin/docs/publikationen/Studien/2017-10-Was\\_Strom\\_wirklich\\_kostet\\_lang.pdf](http://www.greenpeace-energy.de/fileadmin/docs/publikationen/Studien/2017-10-Was_Strom_wirklich_kostet_lang.pdf).

FÖS (2018): Was Braunkohlestrom wirklich kostet. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2018-06-25-GPE-Studie-Braunkohle.pdf>.

FÖS (2020): FÖS-Stellungnahme: Bewertung von Entschädigungszahlungen für Braunkohleunternehmen nach EU-Beihilferecht. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2020/2020-08\\_FOES\\_Stellungnahme\\_Entschaedigungen\\_EU\\_Beihilfe.pdf](https://foes.de/publikationen/2020/2020-08_FOES_Stellungnahme_Entschaedigungen_EU_Beihilfe.pdf).

IFOK, Deutsche Windguard, Solarpraxis, BBH, Prognos, IÖW (2018): Projektbericht „Erneuerbare Energien Vorhaben in den Tagebauregionen“. Abrufbar unter: [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Be-richte/erneuerbare-energien-vorhaben-in-den-tagebauregionen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Be-richte/erneuerbare-energien-vorhaben-in-den-tagebauregionen.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

LEAG (2022): Die Lausitz wird Deutschlands grünes Powerhouse. Abrufbar unter: <https://www.leag.de/de/news/details/die-lausitz-wird-deutschlands-gruenes-powerhouse/>.

Öko-Institut e.V. (2020): Einordnung der geplanten Entschädigungszahlungen für die Stilllegung deutscher Braunkohlekraftwerke im Kontext aktueller Entwicklungen. Abrufbar unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Einordnung-der-geplanten-Entschaedigungszahlungen-fuer-deutsche-Braunkohlekraftwerke.pdf?mscl-kid=cbee0797ced211ecb0f02911cf979134>.

Schroeter, S. (2021): Die Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft wird etwas teurer. Artikel vom: Telepolis. Abrufbar unter: <https://www.telepolis.de/features/Die-Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft-wird-etwas-teurer-6153522.html>.

Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. (2023): Braunkohle im Überblick. Abrufbar unter: <https://www.kohlenstatistik.de>.

UBA (2021a): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland. Aktualisierte Ausgabe 2021. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland-0>.

UBA (2021b): Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohle: Stand und Perspektive 2021. Abrufbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-01-05\\_texte\\_28-2021\\_daten\\_fakten\\_braun-und\\_steinkohle.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-01-05_texte_28-2021_daten_fakten_braun-und_steinkohle.pdf).

## IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)

Geschäftsführende Vorständin: Carolin Schenuit

Foto: Wim van't Einde (Unsplash)